



Einladung
20 Ordentliche
25 Generalversammlung
von PolyPeptide Group AG

9. April 2025
16.00 Uhr (MESZ)

Türöffnung um 15.30 Uhr (MESZ)

Chollerhalle, Chamerstrasse 177
6300 Zug, Schweiz

Brief an die Aktionärinnen und Aktionäre

Baar, 18. März 2025

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Ich freue mich, Ihnen heute im Namen des Verwaltungsrats die Einladung zur vierten ordentlichen Generalversammlung der PolyPeptide Group AG zuzusenden, welche am 9. April 2025 erneut in der Chollerhalle in Zug stattfinden wird ("**GV 2025**").

2024 war ein erfolgreiches Jahr für Polypeptide. Wir haben substantielle Verbesserungen bei Profitabilität und Cashflow erzielt, und sind gut für starkes Wachstum positioniert. Über das ganze Jahr hinweg blieben wir fokussiert auf die Erweiterung unserer Kapazitäten, um die starke und wachsende Nachfrage unserer Kunden zu erfüllen.

Wir sind in einem attraktiven Markt tätig und verfügen über eine reichhaltige Pipeline aktiver Entwicklungsprojekte für Kunden in verschiedenen therapeutischen Bereichen sowie über ein schnell wachsendes kommerzielles Geschäft mit peptidbasierten Stoffwechsel-Therapeutika zur Behandlung von Diabetes, Übergewicht und anderen Begleiterkrankungen.

Im Rahmen der grossvolumigen Kapazitätserweiterung verwendet PolyPeptide proprietäre Fertigungstechnologie, um Produktivität, Sicherheit und Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Während wir den Wandel von der Produktion im Labormassstab hin zu einem robusten industriellen Produktionsmodell fortsetzen, haben wir unsere Organisation im Jahr 2024 weiter gestärkt. Unsere Vision ist es, der innovativste CDMO für Peptide zu sein, und ich bin stolz darauf, dass wir auch unsere Nachhaltigkeitsagenda vorangetrieben haben.

Wir bedanken uns bei unseren Aktionärinnen und Aktionären für die kontinuierliche Unterstützung unserer Wachstumsstrategie. Wir zählen auf Ihre aktive Teilnahme an der GV 2025 und freuen uns, Sie am 9. April in der Chollerhalle in Zug persönlich begrüßen zu dürfen.

Mit besten Grüßen,

Peter Wilden

Präsident des Verwaltungsrats

Traktanden und Anträge

(Verweise auf die Website der PolyPeptide Group AG (die "Gesellschaft") beziehen sich auf www.polypeptide.com/investors/results-center/results-2024/)

1. Statutenänderungen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Statuten der Gesellschaft gemäss den im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 18. März 2025 publizierten Änderungsvorschlägen zu ändern. Die vorgeschlagenen Änderungen sind:

1.1. Einführung eines Kapitalbandes (neuer Art. 3a der Statuten der Gesellschaft)

1.2. Einführung eines bedingten Aktienkapitals für Finanzierungen (neuer Art. 3c der Statuten der Gesellschaft)

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts ("OR") und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Änderung der Statuten der Gesellschaft zuständig.

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines Kapitalbandes in einem neuen Art. 3a der Statuten der Gesellschaft. Das vom revidierten schweizerischen Aktienrecht vorgesehene sogenannte Kapitalband soll dem Verwaltungsrat die Flexibilität geben, das Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer vordefinierten Bandbreite zu erhöhen und damit die finanzielle und strategische Agilität der Gesellschaft fördern. Der bestehende Art. 3a der Statuten der Gesellschaft (Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen) soll in Art. 3b umnummeriert werden.

Der Verwaltungsrat beantragt zudem die Einführung eines bedingten Aktienkapitals für Finanzierungszwecke und Finanzinstrumente in einem neuen Art. 3c der Statuten der Gesellschaft, um die Finanzierungs- und Refinanzierungsflexibilität der Gesellschaft zu erhöhen.

Abgesehen von den in diesem Traktandum 1 aufgeführten Änderungen sollen die bisher gültigen Statuten der Gesellschaft unverändert weitergelten.

Die detaillierten Erläuterungen der Anträge 1.1 and 1.2 sowie den Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Art. 3a und Art. 3c der Statuten der Gesellschaft können Sie dem **Anhang A** zu dieser Einladung ("*Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den Statutenänderungen*") entnehmen.

2. Abstimmungen über die finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024

2.1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung, jeweils für das Geschäftsjahr 2024

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung, jeweils für das Geschäftsjahr 2024, zu genehmigen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zuständig. Die Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung ist Voraussetzung für den Beschluss über die Verwendung des Bilanzverlustes. Die Revisionsstelle, BDO AG (Zürich), hat die Jahresrechnung der PolyPeptide Group AG sowie die Konzernrechnung der PolyPeptide Group AG und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften, jeweils für das Geschäftsjahr 2024, geprüft und empfiehlt diese zur Genehmigung, ohne den jeweiligen Revisionsberichten etwas hinzuzufügen. Der Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung, jeweils für das Geschäftsjahr 2024, sowie die Revisionsberichte sind Teil des Geschäftsberichts 2024 und stehen online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung.

2.2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2024

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den im Geschäftsbericht 2024 enthaltenen Vergütungsbericht 2024 in einer Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Erläuterungen: In Übereinstimmung mit Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten der Gesellschaft ist der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorzulegen, wenn prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt wird, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten.

Die Generalversammlung vom 12. April 2023 hat prospektiv über die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (fixe und variable Bestandteile) für das Geschäftsjahr 2024 abgestimmt. Der Verwaltungsrat hat im Geschäftsjahr 2024 keine variable Vergütung erhalten.

Der Vergütungsbericht 2024 ist Teil des Geschäftsberichts 2024 und beschreibt die Vergütungspolitik, -grundsätze, -struktur und -elemente der Gesellschaft. Die Revisionsstelle, BDO AG (Zürich), hat den Vergütungsbericht 2024 geprüft und hat dem Revisionsbericht nichts hinzuzufügen. Der Vergütungsbericht 2024, einschliesslich des Revisionsberichts, ist Teil des Geschäftsberichts 2024 und steht online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung.

2.3. Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange für das Geschäftsjahr 2024

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den im Geschäftsbericht 2024 enthaltenen Bericht über nichtfinanzielle Belange für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 964c Abs. 1 OR und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange zuständig. Der Bericht über nichtfinanzielle Belange für das Geschäftsjahr 2024 umfasst ausgewählte Abschnitte des Corporate Responsibility Berichts 2024 der Gesellschaft (wie im Kapitel "Offenlegung in Übereinstimmung mit Art. 964b Schweizerisches Obligationenrecht" des Corporate Responsibility Berichts 2024 festgehalten), welche die nach Art. 964b OR verlangten nichtfinanziellen Informationen enthalten, einschliesslich des ersten Klimaberichts von PolyPeptide basierend auf den Empfehlungen der Taskforce on Climate-related Financial Disclosure (TCFD). Der Corporate Responsibility Bericht 2024 enthält ausserdem einen Bericht mit begrenzter Prüfungssicherheit eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers von BDO AG (Zürich) zu ausgewählten nichtfinanziellen Informationen, einschliesslich einer ausgewählten Reihe von zentralen Leistungsindikatoren. Der Bericht über nichtfinanzielle Belange für das Geschäftsjahr 2024 ist Teil des Geschäftsberichts 2024 und steht online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, die im Geschäftsjahr 2024 im Amt waren, für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für den Entlastungsbeschluss zuständig. Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, die im Geschäftsjahr 2024 im Amt waren, erklären die Gesellschaft und die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre, dass sie diese für Ereignisse aus dem Geschäftsjahr 2024, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht zur Rechenschaft ziehen werden. Es sind der Gesellschaft keine Tatsachen bekannt, die einer vollständigen Entlastung entgegenstehen würden.

4. Verwendung des akkumulierten Bilanzverlusts

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den akkumulierten Bilanzverlust von CHF 1'077'871'571 auf die neue Rechnung vorzutragen.

Verwendung des akkumulierten Bilanzverlusts (2024)	CHF
Verlustvortrag	-1'412'542'049
Nettoverlust aus dem Verkauf eigener Aktien	-1'101'556
Bilanzgewinn für den Berichtszeitraum	335'772'034
Vortrag des Bilanzverlusts auf neue Rechnung	-1'077'871'571

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns oder des Bilanzverlusts zuständig. Per Ende des Geschäftsjahrs 2024 beträgt der akkumulierte Bilanzverlust CHF 1'077'871'571. Es wird beantragt, diesen Bilanzverlust in Übereinstimmung mit Art. 674 Abs. 2 OR auf die neue Rechnung vorzutragen.

5. Wahlen

5.1. Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die individuelle Wiederwahl der folgenden Personen als Verwaltungsratsmitglieder für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

5.1.1. Peter Wilden

5.1.2. Patrick Aebischer

5.1.3. Jane Salik

5.1.4. Erik Schropp

5.1.5. Philippe Weber

Erläuterungen: Gemäss Art. 710 Abs. 1 OR und den Statuten der Gesellschaft endet die laufende Amtsdauer aller Mitglieder des Verwaltungsrats mit dem Abschluss der Generalversammlung am 9. April 2025 ("**GV 2025**"). Nach Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 710 Abs. 1 und 3 OR sowie den Statuten der Gesellschaft ist eine Wiederwahl möglich und von der Generalversammlung für jedes Verwaltungsratsmitglied einzeln zu beschliessen. Fünf derzeitige Verwaltungsratsmitglieder stellen sich zur Wiederwahl. Beat In-Albon hat entschieden, sich an der Generalversammlung 2025 nicht mehr zur Wiederwahl zu stellen. Der Verwaltungsrat dankt Herrn In-Albon für seinen engagierten Einsatz und seine wertvollen Beiträge.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats soll die Ziele, die strategischen Anforderungen, die geografische Reichweite und die Kultur der Gesellschaft widerspiegeln. Ausserdem soll der Verwaltungsrat hinsichtlich der Aspekte Geschlecht, Nationalität, geografische / regionale und geschäftliche Erfahrung diversifiziert sein. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass sein Antrag diesem Ziel entspricht und im besten Interesse der Gesellschaft liegt. Wie im Corporate Governance Bericht 2024 beschrieben, wurde Dr. Wilden aufgrund seiner früheren Funktionen innerhalb der Ferring-Gruppe und der laufenden Geschäftsbeziehung von PolyPeptide mit der Ferring-Gruppe (die als nahestehende Partei betrachtet wird) als nicht unabhängig eingestuft. Dr. Wilden hat alle seine Mandate bei der Ferring-Gruppe bis zum 31. Dezember 2024 beendet und wird an der GV 2025 zur Wiederwahl als unabhängiges Mitglied vorgeschlagen.

Die Lebensläufe der sich zur Wiederwahl stellenden Kandidaten finden Sie im Corporate Governance Bericht 2024, der Teil des Geschäftsberichts 2024 ist, und online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung steht.

5.2. Wahl von Jo LeCouilliard als neues Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Jo LeCouilliard als neues unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 710 Abs. 1 OR sowie den Statuten der Gesellschaft wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln. Mit der Wahl des vorgeschlagenen neuen Mitglieds sollen die Diversität und Unabhängigkeit sowie die strategische Finanzaufsicht und das Risikomanagement des Verwaltungsrats weiter gestärkt werden. Frau LeCouilliard hat sich im Vorfeld der GV 2025 bereit erklärt, ihre allfällige Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats anzunehmen, und es wird erwartet, dass Frau LeCouilliard nach ihrer Wahl Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschuss wird. Den Lebenslauf von Frau LeCouilliard finden Sie im **Anhang B** zu dieser Einladung ("*Vorstellung des vorgeschlagenen neuen Mitglieds des Verwaltungsrats*").

5.3. Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wiederwahl von Peter Wilden als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorbehaltlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats.

Erläuterungen: Gemäss Art. 712 Abs. 1 OR und den Statuten der Gesellschaft endet die laufende Amtsdauer des Präsidenten des Verwaltungsrats mit dem Abschluss der GV 2025. Nach Art. 698 Abs. 3 Ziff. 1 und Art. 712 Abs. 1 und 3 OR sowie den Statuten der Gesellschaft ist eine Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats möglich und von der Generalversammlung zu beschliessen. Dr. Wilden stellt sich zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass Dr. Wilden für die Rolle des Präsidenten des Verwaltungsrats am besten geeignet ist und seine Wiederwahl im besten Interesse der Gesellschaft liegt. Den Lebenslauf von Dr. Wilden finden Sie im Corporate Governance Bericht 2024, der Teil des Geschäftsberichts 2024 ist, und online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung steht.

5.4. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die individuelle Wiederwahl der folgenden Personen als Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorbehaltlich deren Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats:

5.4.1. Philippe Weber

5.4.2. Peter Wilden

Erläuterungen: Gemäss Art. 733 Abs. 3 OR und den Statuten der Gesellschaft endet die laufende Amtszeit aller Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses mit dem Abschluss der GV 2025. Nach Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 und Art. 733 Abs. 1 und 3 OR ist eine Wiederwahl möglich und von der Generalversammlung für jedes Mitglied des Vergütungs- und Nominierungsausschusses einzeln zu beschliessen. Alle derzeitigen Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses im besten Interesse der Gesellschaft liegt. Die Lebensläufe der beiden Kandidaten finden Sie im Corporate Governance Bericht 2024, der Teil des Geschäftsberichts 2024 ist, und online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung steht.

5.5. Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wiederwahl von BDO AG, Schiffbaustrasse 2, 8005 Zürich, Schweiz, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2025.

Erläuterungen: Gemäss Art. 730a Abs. 1 OR und den Statuten der Gesellschaft endet die Amtszeit der Revisionsstelle der Gesellschaft mit der Genehmigung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2024. Nach Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 730 Abs. 1 OR sowie den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. Gemäss Art. 730a Abs. 1 OR und den Statuten der Gesellschaft ist eine Wiederwahl möglich. BDO AG erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und steht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass BDO AG geeignet ist, weiterhin als Revisionsstelle der Gesellschaft zu dienen. Weitere Informationen über die Revisionsstelle der Gesellschaft finden Sie im Corporate Governance Bericht 2024, der Teil des Geschäftsberichts 2024 ist, und online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung steht.

5.6. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wiederwahl von ADROIT Anwälte, Kalchbühlstrasse 4, 8038 Zürich, Schweiz, vertreten durch Herrn Roger Föhn, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Gemäss Art. 689c Abs. 1 OR und den Statuten der Gesellschaft endet die laufende Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft mit dem Abschluss der GV 2025. Nach Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 und Art. 689c Abs. 1 OR sowie den Statuten der Gesellschaft ist eine Wiederwahl möglich und von der Generalversammlung zu beschliessen. ADROIT Anwälte erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und steht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Wiederwahl von ADROIT Anwälte im besten Interesse der Gesellschaft liegt und Kontinuität gewährleistet.

6. Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

6.1. Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in Höhe von CHF 1'600'000 (eine Million sechshunderttausend) (einschliesslich aller Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung) für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 und Art. 735 Abs. 3 OR sowie den Statuten der Gesellschaft genehmigt die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Grundsätze der Vergütungen für den Verwaltungsrat sind in Art. 25 der Statuten der Gesellschaft und im Vergütungsbericht 2024 beschrieben.

Das Vergütungskonzept der Gesellschaft für den Verwaltungsrat soll einfach, klar und transparent sein. Der beantragte Betrag von CHF 1'600'000 wurde auf der Grundlage des im Vergütungsbericht 2024 offengelegten Vergütungskonzepts für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung berechnet. Der beantragte Betrag bleibt gegenüber dem von der Generalversammlung 2024 für die vorangegangene Periode genehmigten Gesamtbetrag unverändert.

Der beantragte Betrag umfasst die Entschädigung für den Vorsitz und die Mitgliedschaften in den Verwaltungsratsausschüssen. Für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung werden die Verwaltungsratsmitglieder ausschliesslich fixe Vergütungselemente erhalten, wovon mindestens die Hälfte in Aktien, die ab dem Zeitpunkt der Zuteilung für drei Jahre gesperrt sind, und der Rest in bar ausbezahlt wird. Die effektiv an den Verwaltungsrat ausbezahlte und / oder gewährte Vergütung wird in den Vergütungsberichten 2025 bzw. 2026 offengelegt, die beide der Generalversammlung jeweils für eine Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Details zur Vergütungspolitik, -grundsätze, -struktur und -elemente der Gesellschaft finden Sie im Vergütungsbericht 2024, der Teil des Geschäftsberichts 2024 ist, und online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung steht.

6.2. Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (fixe und variable Bestandteile) in Höhe von CHF 7'000'000 (sieben Millionen) (einschliesslich aller Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung und Altersvorsorge) für das Geschäftsjahr 2026 zu genehmigen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 und Art. 735 Abs. 3 OR sowie den Statuten der Gesellschaft genehmigt die Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung für die Geschäftsleitung, der für das Geschäftsjahr 2026 ausbezahlt oder zugeteilt werden kann. Die Grundsätze der Vergütung für die Geschäftsleitung sind in Art. 26 der Statuten der Gesellschaft und im Vergütungsbericht 2024 beschrieben.

Das Vergütungskonzept der Gesellschaft für die Geschäftsleitung soll die mit den Aktionärsinteressen im Einklang stehende individuelle und kollektive Leistung mittels einer einfachen, klaren und transparenten Struktur honorieren. Das aktuelle Vergütungskonzept für die Geschäftsleitung besteht aus einer fixen Vergütung in bar sowie aus variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt, Vorsorgeleistungen und andere Leistungen. Die variable Vergütung besteht aus einer kurzfristigen Barkomponente und einer langfristigen aktienbasierten Komponente. Bei der langfristigen aktienbasierten Komponente wird der Wert der gewährten Einheiten zum Zeitpunkt der Gewährung unter der Annahme einer 100%igen Zielerreichung berücksichtigt.

Der beantragte Betrag in Höhe von CHF 7'000'000 wurde auf der Grundlage des im Vergütungsbericht 2024 offengelegten Vergütungskonzepts für die Geschäftsleitung berechnet. Der beantragte Betrag bleibt gegenüber dem von der Generalversammlung 2024 für das Geschäftsjahr 2025 genehmigten Gesamtbetrag unverändert. Er berücksichtigt die Grundgehälter für die Geschäftsleitung, Renten, andere Leistungen und Sozialversicherungskosten, Beträge für die variable Vergütung (d.h., sowohl kurzfristige Barkomponenten als auch langfristige aktienbasierte Komponenten; wobei für die langfristige aktienbasierte Komponente der Wert der gewährten Einheiten zum Zeitpunkt der Gewährung unter der Annahme einer 100%igen Zielerreichung berücksichtigt wird) sowie eine Reserve für Unvorhergesehenes. Die der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2026 effektiv gezahlte und / oder gewährte fixe und variable Vergütung wird im Vergütungsbericht 2026 offengelegt, der der Generalversammlung für eine Konsultativabstimmung vorgelegt wird.

Details zur Vergütungspolitik, -grundsätze, -struktur und -elemente der Gesellschaft finden Sie im Vergütungsbericht 2024, der Teil des Geschäftsberichts 2024 ist, und online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung steht.

Organisatorische Hinweise

Datum: Mittwoch, 9. April 2025, 16.00 Uhr (MESZ) (Türöffnung um 15.30 Uhr (MESZ))

Art / Ort: Physische GV in der **Chollerhalle**, Chamerstrasse 177, 6300 Zug, Schweiz

Geschäftsbericht 2024

Der Geschäftsbericht 2024, einschliesslich des Lageberichts 2024, des Corporate Responsibility Berichts 2024 (dessen ausgewählte Abschnitte den Bericht über nichtfinanzielle Belange für das Geschäftsjahr 2024 darstellen), des Corporate Governance Berichts 2024, des Vergütungsberichts 2024, der Jahresrechnung 2024 und der Konzernrechnung 2024 sowie der Revisionsberichte, steht online unter www.polypeptide.com/investors/results-center/results-2024/ zur Verfügung.

Registrierungsdatum für das Aktienregister, Zutritts- und Stimmkarten

Nur Aktionärinnen und Aktionäre, welche bis zum 1. April 2025, 17.00 Uhr (MESZ), im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt, ihr Stimmrecht an der GV 2025 auszuüben. Vom 1. April 2025, 17.01 Uhr (MESZ), bis und mit 9. April 2025 erfolgen keine Eintragungen im Aktienregister, die zur Ausübung des Stimmrechts an der GV 2025 berechtigen würden. Aktionärinnen und Aktionäre, die vor der GV 2025 ihre Aktien ganz oder teilweise verkaufen, sind insoweit nicht mehr stimmberechtigt.

Aktionärinnen und Aktionäre, die persönlich an der GV 2025 teilnehmen möchten, werden gebeten, den beiliegenden Antwortschein im zur Verfügung gestellten Couvert bis spätestens 4. April 2025 an folgende Adresse zu senden: PolyPeptide Group AG, c/o areg.ch AG, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf, Schweiz. Nach ordnungsgemässer Rücksendung des ausgefüllten Antwortscheins werden die Zutritts- und Stimmkarten per Post zugestellt. Aktionärinnen und Aktionäre können dem beiliegenden Antwortschein weitere Hinweise entnehmen.

Informationen zu den Abstimmungsergebnissen an der GV 2025 werden im Anschluss an die GV in einer Medienmitteilung publiziert und unter www.polypeptide.com/news/events/agm-2025/ zur Verfügung stehen.

Ausübung des Stimmrechts und Vertretung

Aktionärinnen und Aktionäre können sich an der GV 2025 durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mittels Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen.

Die im Jahr 2024 abgehaltene ordentliche Generalversammlung hat ADROIT Anwälte, Kalchbühlstrasse 4, 8038 Zürich, Schweiz, vertreten durch Herrn Roger Föhn, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter wiedergewählt. Der beiliegende Antwortschein dient ausschliesslich der Vollmachtserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Aktionärinnen und Aktionäre, die sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen möchten, werden gebeten, den Antwortschein auszufüllen und mit

dem beiliegenden Couvert per Post zurückzusenden. Die Antwortscheine müssen bis zum 8. April 2025 eintreffen. Bitte planen Sie genügend Zeit für die rechtzeitige Zustellung ein.

Elektronische Fernabstimmung und elektronische Bestellung von Zutritts- und Stimmkarten

Aktionärinnen und Aktionäre können optional auch auf elektronischem Weg über polypeptide.netvote.ch Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen und Zutrittskarten bestellen. Die dazu benötigten Login-Daten sind der den Aktionärinnen und Aktionären zugestellten Einladung beigefügt. Aktionärinnen und Aktionäre können ihre elektronisch übermittelten Weisungen bis spätestens 7. April 2025, 23.59 Uhr (MESZ), ändern. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihr Stimmrecht online ausüben, werden gebeten, ihre Antwortscheine nicht zusätzlich per Post zurückzusenden.

Sprache und Simultanübersetzung

Die GV 2025 wird auf Deutsch und Englisch abgehalten. Eine Simultanübersetzung in die jeweils andere Sprache wird zur Verfügung stehen. Kopfhörer werden im Foyer der Chollerhalle bereitgestellt.

Wortmeldeschalter

Aktionärinnen und Aktionäre, die ein Votum abgeben wollen, werden gebeten, sich vor Beginn der GV 2025 am Wortmeldeschalter in der Nähe des Registrierungsschalters in der Chollerhalle zu melden.

Fragen

Bei Fragen zur GV 2025 können sich Aktionärinnen und Aktionäre an Investor Relations von PolyPeptide (investorrelations@polypeptide.com / +41 43 502 05 80) oder an das Aktienregister areg.ch ag (info@areg.ch / +41 62 209 16 60) wenden. Aktionärinnen und Aktionäre, die eine Adressänderung melden möchten, wenden sich bitte an das Aktienregister areg.ch ag (info@areg.ch).

Leichter Apéro

Im Anschluss an die GV 2025 sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer herzlich zu einem leichten Apéro in der Chollerhalle eingeladen.

Transport

Wir empfehlen Aktionärinnen und Aktionären, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen (www.sbb.ch/de).

Anhänge

- Anhang A (Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den Statutenänderungen)
- Anhang B (Vorstellung des vorgeschlagenen neuen Mitglieds des Verwaltungsrats)
- Antwortschein (inklusive Formular für Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter)
- Antwortcouvert

Anhang A: Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den Statutenänderungen

Traktandum 1

1. Erläuterungen

1.1. Traktandum 1.1

Einführung eines Kapitalbandes (neuer Art. 3a der Statuten der Gesellschaft)

Das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Schweizer Aktienrecht sieht das Instrument des sogenannten Kapitalbandes vor, welches das genehmigte Kapital nach altem Recht ersetzt hat. Mit der Einführung eines Kapitalbandes in die Statuten kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb einer vordefinierten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Bandbreite ist gesetzlich auf 50% (Untergrenze) und 150% (Obergrenze) des im Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbandes im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals begrenzt. Die Ermächtigung gilt längstens für fünf Jahre. Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat zusätzlich ermächtigen, Bezugsrechte der Aktionäre aus wichtigen Gründen auszuschliessen, sofern diese wichtigen Gründe ausdrücklich in den Statuten genannt werden.

An der GV 2025 beantragt der Verwaltungsrat die Einführung eines Kapitalbandes in einem neuen Art. 3a der Statuten der Gesellschaft, was eine oder mehrere Kapitalerhöhungen bis zum 9. April 2030 ermöglicht. Die Unter- und Obergrenze des Kapitalbandes soll 100% bzw. 115% des am 9. April 2025 im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals betragen. Der Verwaltungsrat soll demnach ermächtigt werden, das Aktienkapital um maximal 15% (d.h. durch Ausgabe von maximal 4'968'750 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01) zu erhöhen (nicht aber herabzusetzen). Der Verwaltungsrat soll ausserdem ermächtigt werden, Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre bei der Ausgabe dieser Namenaktien aufzuheben oder zu beschränken, wenn solche Namenaktien für die Beschaffung von Eigenkapital zu günstigen Bedingungen, im Zusammenhang mit Kapitalmarktaktivitäten, strategischen Transaktionen, zur Erweiterung des Aktionärskreises in wichtigen Finanz- oder Investoren-Märkten oder zur Erleichterung der Beteiligung von Mitarbeitern oder Dienstleistern ausgegeben werden, wie in dem vorgeschlagenen Art. 3a Abs. 4 der Statuten der Gesellschaft vorgesehen. Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital gemäss dem bestehenden Art. 3a (das zu Art. 3b umnummeriert werden soll) oder dem vorgeschlagenen Art. 3c der Statuten der Gesellschaft, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Im Rahmen Wachstumsstrategie von PolyPeptide ist es von zentraler Bedeutung und im besten Interesse der Gesellschaft, innerhalb der von der Generalversammlung genehmigten Grenzen eine grösstmögliche Finanzierungsflexibilität zu erreichen. Diese Flexibilität wird es PolyPeptide ermöglichen, Markt- und Wachstumschancen effizient, schnell und kostengünstig zu nutzen.

Gemäss Art. 12 Ziff. 1 der Statuten der Gesellschaft muss die Einführung des Kapitalbandes (Art. 3a der Statuten der Gesellschaft) von der Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

1.2. Traktandum 1.2

Einführung von Art. 3c der Statuten der Gesellschaft (Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen)

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines bedingten Aktienkapitals für Finanzierung in einem neuen Art. 3c der Statuten der Gesellschaft, das einem ähnlichen Zweck wie das Kapitalband dienen soll, nämlich die Finanzierungs- und Refinanzierungsflexibilität der Gesellschaft zu erhöhen.

Mit der Einführung eines bedingten Aktienkapitals für Finanzierungszwecke soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, das Aktienkapital der Gesellschaft um bis zu CHF 49'687.50 durch Ausgabe von bis zu 4'968'750 voll liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen (was maximal 15% des am 9. April 2025 im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals entspricht). Unter dem bedingten Aktienkapital für Finanzierungen können Finanzinstrumente wie Wandelanleihen oder ähnliche Instrumente, die ihrem Inhaber das Recht auf den Erwerb neuer Namenaktien einräumen, ausgegeben werden. Darüber hinaus wird das bedingte Aktienkapital für den freiwilligen oder obligatorischen Umtausch von neuen oder bestehenden Schuldtiteln zur Verfügung stehen, die dem Inhaber das Recht auf den Erwerb von Namenaktien einräumen. Die wesentlichen Bedingungen für solche Finanzinstrumente sind vom Verwaltungsrat festzulegen.

Der Verwaltungsrat soll ermächtigt werden Vorwegzeichnungsrechte der bestehenden Aktionärinnen und Aktionären im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Abschluss von Finanzinstrumenten gemäss dem vorgeschlagenen Art. 3c Abs. 4 der Statuten der Gesellschaft aufzuheben oder einzuschränken, falls dies zur raschen und flexiblen Kapitalbeschaffung zu günstigen Konditionen, zur Erleichterung eines öffentlichen Angebots durch Festübernahme oder zur Finanzierung/Refinanzierung von Akquisitionen, Investitionen, Schuldenumwandlungen oder anderen strategischen Transaktionen erforderlich ist. Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf den vorgeschlagenen Art. 3c sind die Bezugsrechte der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschlossen.

Die Einführung des vorgeschlagenen bedingten Aktienkapitals für Finanzierungen wird der Gesellschaft ermöglichen, bei Bedarf Kapital zu beschaffen und sich dabei an Marktchancen und strategischen Wachstumsinitiativen zu orientieren. Darüber hinaus könnte das bedingte Aktienkapital zum Austausch bestehender Kreditfazilitäten verwendet werden, einschliesslich bestehender Kreditfazilitäten, die der Gesellschaft von ihrem Hauptaktionär, der Draupnir Holding B.V., zur Verfügung gestellt wurden.

Gemäss Art. 12 Ziff. 1 der Statuten der Gesellschaft muss die Einführung des bedingten Aktienkapitals (Art. 3c der Statuten der Gesellschaft) von der Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

2. Statutenänderungen im Detail

Jede vorgeschlagene Änderung der Statuten der Gesellschaft ist nachstehend aufgeführt. Die deutsche Fassung der Statuten der Gesellschaft ist nach wie vor die massgebliche Fassung.

Einführung von Art. 3a der Statuten der Gesellschaft

Artikel 3a: Kapitalband

- ¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 331'250.01 (untere Grenze) und CHF 380'937.51 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 9. April 2030 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen durch Ausgabe von insgesamt bis zu 4'968'750 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen.
- ² Im Falle einer Ausgabe von Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3a unterliegen Zeichnung und Erwerb sowie jede weitere Übertragung dieser Namenaktien den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.
- ³ Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonkorsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- ⁴ Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und einzelnen Aktionärinnen und Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Gruppengesellschaften zuzuweisen:
 - (a) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
 - (b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Liegenschaften, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Gruppengesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
 - (c) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Namenaktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder
 - (d) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und ihrer Gruppengesellschaften, Beauftragten, Beraterinnen und Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Gruppengesellschaften Leistungen erbringen.
- ⁵ Nach einer Nennwertveränderung sind neue Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.
- ⁶ Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Artikel 3b oder 3c, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Einführung von Art. 3c der Statuten der Gesellschaft

Artikel 3c: Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft kann um bis zu CHF 49'687.50 erhöht werden durch die Ausgabe von bis zu 4'968'750 voll liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 durch die freiwillige oder obligatorische Umwandlung von Wandelanleihen oder ähnlichen Instrumenten oder die freiwillige oder obligatorische Ausübung von Umtausch-, Options-, Bezugs- oder sonstigen Rechten zum Erwerb von Namenaktien, oder durch Verpflichtungen zum Erwerb von Namenaktien, die Aktionärinnen und Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit neu oder bereits ausgegebenen Anleihen oder anderen Schuldtiteln, Optionen, Warrants oder sonstigen Wertpapieren oder vertraglichen Verpflichtungen (zusammen "Finanzinstrumente") der Gesellschaft oder einer ihrer Gruppengesellschaften gewährt oder auferlegt wurden.
- ² Der Erwerb von Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3c sowie jede nachfolgende Übertragung dieser Namenaktien unterliegt den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.
- ³ Bei der Ausgabe von Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3c sind die Bezugsrechte der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaberinnen und Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind vom Verwaltungsrat festzulegen.
- ⁴ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Abschluss von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Gruppengesellschaften aufzuheben oder einzuschränken, sofern es sich um eine Ausgabe handelt:
 - (a) zum Zwecke der schnellen und flexiblen Kapitalbeschaffung durch eine Platzierung von Finanzinstrumenten, die andernfalls nur schwer oder zu schlechteren Bedingungen möglich wäre, wenn die Vorwegzeichnungsrechte gewährt würden; oder
 - (b) für eine Ausgabe im Wege der Festübernahme durch eine oder mehrere Banken mit anschliessendem öffentlichem Angebot ohne Vorwegzeichnungsrechte, wenn dies zum jeweiligen Zeitpunkt, insbesondere im Hinblick auf die Bedingungen oder den Zeitplan der Ausgabe, die geeignetste Form der Ausgabe zu sein scheint; oder
 - (c) zur Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, des Erwerbs von oder der Investition in Anlagen, Ausrüstungen, Produkte, Liegenschaften, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für andere Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Gruppengesellschaften, zur Refinanzierung und/oder Umwandlung bestehender Fremdfinanzierungen in Eigenkapital oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen.
- ⁵ Werden Vorwegzeichnungsrechte weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:
 - (a) die Finanzinstrumente werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen ausgegeben oder abgeschlossen; und
 - (b) der Umwandlungs-, Umtausch- oder Ausübungspreis der Finanzinstrumente wird unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Ausgabe oder des Abschlusses der Finanzinstrumente geltenden Marktbedingungen festgelegt; und
 - (c) die Finanzinstrumente können während eines Zeitraums von höchstens 10 Jahren ab dem Datum der jeweiligen Ausgabe oder des Abschlusses umgewandelt, umgetauscht oder ausgeübt werden.
- ⁶ Wandlungs- und/oder Optionsrechte nach Artikel 3c Abs. 1 müssen schriftlich oder in elektronischer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ausgeübt werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung dieser Rechte.

Anhang B: Vorstellung des vorgeschlagenen neuen Mitglieds des Verwaltungsrats

Traktandum 5.2

Jo LeCouilliard

Unabhängig¹; Nicht exekutiv

Nationalität: **Grossbritannien (GB) und Irland**

Geburtsjahr: **1963**

Beruflicher Hintergrund

Frau LeCouilliard verfügt über 25 Jahre Erfahrung im Bereich Healthcare-Management, die sie in Europa, den USA und Asien gesammelt hat. Sie ist Mitglied des Verwaltungsrats der börsenkotierten Unternehmen Indivior PLC, GB (seit 2021) und Recordati SpA, Italien (seit 2019).



Sie ist zudem Mitglied des Verwaltungsrats von Washington Topco Ltd, GB, der Holdinggesellschaft von GlobalData Healthcare, GB (seit 2024). Zuvor war Frau LeCouilliard Mitglied des Verwaltungsrats von Niox Group PLC, GB (2018–2024) und Alliance Pharma PLC, GB (2019–2024). Ein Grossteil ihrer beruflichen Laufbahn verbrachte Frau LeCouilliard im Pharmabereich bei GlaxoSmithKline PLC, GB (1995–2005 und 2009–2018), wo sie unter anderem das Impfstoffgeschäft in den USA und das Pharmageschäft im asiatisch-pazifischen Raum sowie ein Programm zur Modernisierung der kommerziellen Strategie leitete. Frau LeCouilliard hat einen Abschluss in Naturwissenschaften der Universität Cambridge und ist Wirtschaftsprüferin.

Frühere Mandate bei PolyPeptide

- Keine

Externe Mandate in börsenkotierten Unternehmen

- Mitglied des Verwaltungsrats, Vorsitzende des Vergütungsausschusses und Mitglied des Prüfungsausschusses von Indivior PLC, GB (seit 2021)
- Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses von Recordati SpA, Italien (seit 2019), Mitglied des Control, Corporate & Social Responsibility Ausschusses (2019–2022)

¹ Unabhängig im Sinne von [Art. 14 Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance in der vom Vorstand von economiesuisse am 28. August 2014 genehmigten Fassung](#) und [Abschnitt 4\(d\) des Organisationsreglements](#).

Externe Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und Non-Profit-Organisationen

- Mitglied des Verwaltungsrats der Washington Topco Ltd, GB (der Holdinggesellschaft von GlobalData Healthcare, GB) (seit 2024)

Frühere externe Tätigkeiten und Mandate

- Mitglied des Verwaltungsrats von Alliance Pharma PLC, GB, (2019–2024), Vorsitzende des Verwaltungsrats (2023–2024), Vorsitzende des Vergütungsausschusses (2021–2024), Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses (2019–2024), des Nominierungsausschusses (2019–2024) und des ESG-Ausschusses (2021–2024)
- Mitglied des Verwaltungsrats, Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses und Mitglied des Vergütungsausschusses und des Nominierungsausschusses der Niox Group PLC, GB (2018–2024), Vorsitzende des Nominierungsausschusses (2019)
- Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Prüfungs- und Vergütungsausschusses von Cello Health PLC, GB (2018–2020)
- Verschiedene leitende Funktionen innerhalb der Glaxo SmithKline Group, GB (1995–2005 und 2009–2018), darunter Senior Vice President Global Commercial Transformation, GB (2017–2018), Senior Vice President Area Head Asia Pacific, Singapur (2013–2016) und Senior Vice President Corporate Development, GB (2009–2012)
- Mitglied des Verwaltungsrats der Duke-NUS Medical School, Singapur (2013–2016)
- Mitglied des Verwaltungsrats des Frimley Park Hospital NHS Foundation Trust, GB (2009–2012)
- Chief Operating Officer der General Healthcare Group, GB (2005–2008)

Ausbildung

- ACA, Institute of Chartered Accountants in England & Wales (ICAEW), GB (1989)
- Master-Abschluss in Naturwissenschaften, Universität Cambridge, GB (1985)

Kernkompetenzen: Branchenerfahrung; Führung / Management; Finanzen / Rechnungswesen / Risikomanagement; Umwelt, Soziales und Governance (ESG); Strategie / Entwicklung / Umsetzung; Unabhängigkeit



PolyPeptide Group AG
Neuhofstrasse 24
6340 Baar, Schweiz

info@polypeptide.com
polypeptide.com